M 2633

10 B 02.178
M 23 K 01.4119

Großes Staatswappen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[redacted]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte ********** **** *** ******* ****
********** *** ***** ********

gegen

Landeshauptstadt München,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

- Beklagte -

beteiligt:
Landesanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Aufenthaltserlaubnis;
hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 14. November 2001,
erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Eisenschmid,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Blank,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Eich

ohne mündliche Verhandlung am **23. Mai 2002**
folgenden

Beschluss:

I. Das Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 14. November 2001 sowie der Bescheid der Beklagten vom 11. November 1999 i.d. Gestalt des Widerspruchsbescheides der Regierung von Oberbayern vom 6. August 2001 werden aufgehoben.

II. Die Beklagte wird verpflichtet, die Aufenthaltserlaubnis des Klägers zu verlängern.

III. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Instanzen. Die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

IV. Der Beschluss ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

V. Die Revision wird zugelassen.

VI. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 4.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der am [redacted] geborene Kläger mit marokkanischer Staatsangehörigkeit reiste im [redacted] in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Am [redacted] heiratete er eine deutsche Staatsangehörige und erhielt nach Rücknahme seines Asylantrages am 24. August 1992 eine bis zum 20. August 1995

befristete Aufenthaltserlaubnis (Bl. 27 d. Ausländerakte). Das Arbeitsamt München erteilte ihm am 27. August 1992 eine Arbeitserlaubnis mit unbefristeter Gültigkeit und unbeschränktem Geltungsbereich (Bl. 340 d. Ausländerakte).

Im [redacted] teilte die Ehegattin des Klägers der Beklagten mit, dass sie bereits seit [redacted] von ihm getrennt lebe. Nach dem unwidersprochenen Vortrag der Beklagten wurde die Ehe durch Urteil des Amtsgerichts München vom [redacted] geschieden.

Mit Schriftsatz vom 28. Juli 1995 (Bl. 50 bzw. 68 d. Ausländerakte) beantragte der Kläger erstmals die Erteilung einer weiteren (unbefristeten) Aufenthaltserlaubnis. Es folgten zahlreiche weitere Anträge auf Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung. Mit Bescheid vom 11. November 1996 (Bl. 116 d. Ausländerakte) lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers vom 17. August 1995 ab und drohte ihm die Abschiebung an. Über einen hiergegen erhobenen Widerspruch ist bisher nicht entschieden. Durch Änderungsbescheid der Beklagten vom 27. Mai 1997 (Bl. 168 d. Ausländerakte) wurde die Abschiebungsandrohung im Bescheid vom 11. November 1996 mit der Begründung aufgehoben, der Aufenthalt des Klägers gelte wegen eines noch offenen Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 69 Abs. 3 AusIG als erlaubt.

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 11. November 1999 (Bl. 264 d. Ausländerakte) lehnte die Beklagte insgesamt elf Anträge auf Verlängerung bzw. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und Erteilung einer Duldung ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch vom 18. November 1999 (Bl. 300 d. Ausländerakte) wies die Regierung von Oberbayern am 6. August 2001 zurück (Bl. 389 d. Ausländerakte). Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, der Kläger könne sich auch nicht mit Erfolg auf Art. 40 Abs. 1 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko vom 26. April 1976 (Kooperationsabkommen) berufen. Die vom EuGH in seinem Urteil vom 2. März 1999 festgestellte Bedeutung des Diskriminierungsverbotes führe nicht dazu, dass die Aufenthaltserlaubnis eines marokkanischen Arbeitnehmers aufgrund einer bestehenden Arbeitsgenehmigung weiter zu verlängern sei, da diese Arbeitsgenehmigung nach nationalem Recht von vorneherein unter dem Vorbehalt eines bestimmten aufenthaltsrechtlichen Status gestanden habe und nur nach Maßgabe vorrangiger aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen wirksam sei.

Die hiergegen mit Schriftsatz vom 28. August 2001 erhobene Klage wies das Bayer. Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 14. November 2001 als unbegründet ab. Dabei führte es zur Problematik des Art. 40 Abs. 1 des Kooperationsabkommens u.a. aus, die deutsche Rechtsordnung gehe von einem grundsätzlichen Vorrang des Aufenthaltsrechts gegenüber dem Arbeitserlaubnisrecht aus. Eine Arbeitserlaubnis könne regelmäßig nur bei Vorliegen eines Aufenthaltsrechts oder zumindest einer Möglichkeit zum zulässigen weiteren Verbleib im Bundesgebiet erteilt werden und erlösche von Gesetzes wegen, wenn diese Bedingung weggefallen sei. Die Arbeitserlaubnis sei dem Kläger im Jahre 1992 aufgrund des damals gültigen § 9 Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) i.V. mit der Verordnung über die Arbeitserlaubnis für nicht deutsche Arbeitnehmer (Arbeitserlaubnisverordnung - AEVO) erteilt worden. Nach § 5 AEVO habe eine Arbeitserlaubnis nur erteilt werden dürfen, wenn der Betreffende eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 AuslG oder andere dort genannte aufenthaltsrechtliche Titel besessen habe. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AEVO sei die Arbeitserlaubnis erloschen, wenn der Ausländer vollziehbar zur Ausreise verpflichtet gewesen sei. Auch nach der jetzt gültigen Rechtslage dürfe die Arbeitsgenehmigung gemäß § 284 Abs. 5 Sozialgesetzbuch, 3. Buch (SGB III), nur erteilt werden, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 AuslG besitze. Nach der nunmehr geltenden Verordnung über die Arbeitsgenehmigung für ausländische Arbeitnehmer (Arbeitsgenehmigungsverordnung - ArGV) erlösche die Arbeitsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 ArGV, wenn der Ausländer die in § 5 ArGV bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr erfülle, mithin vollziehbar ausreisepflichtig geworden sei. In Deutschland werde die Arbeitsgenehmigung daher, ohne dass dies ausdrücklich erwähnt werden müsste, immer nur unter dem Vorbehalt einer dem Ausländer aufgrund der ausländerrechtlichen Vorschriften eingeräumten Aufenthaltsmöglichkeit gewährt. Dass die Arbeitserlaubnis dabei unbefristet erteilt werde, diene nur der Verwaltungsvereinfachung. Da die dem Kläger erteilte Aufenthaltserlaubnis von vornherein unter der Prämisse gestanden habe, dass ein Aufenthaltsrecht bestehe, seien dadurch keine weiteren Rechte als durch die Aufenthaltserlaubnis gewährt worden. Zwar werde dem Ausländer damit gegebenenfalls eine über das Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis hinausreichende Arbeitserlaubnis erteilt, da er bei rechtzeitiger Stellung eines Verlängerungsantrags noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig sei. Dies solle jedoch nur sicher stellen, dass in der Zeit, in der sein Aufenthalt nach § 69 Abs. 3 AuslG als erlaubt gelte oder er nach Ablehnung seines Antrags noch nicht vollziehbar ausreisepflichtig sei, er weiterhin

seinen Lebensunterhalt verdienen könne und nicht auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sei. Seine Arbeitserlaubnis erlösche jedoch in der juristischen Sekunde, in der die Ausreisepflicht vollziehbar werde. Er könnte daher nur geltend machen, seine Aufenthaltserlaubnis müsste bis dahin verlängert werden. Dies wäre jedoch rein formalistisch, da er sich bis zur Vollziehung seiner Ausreisepflicht ohne weiteres auch ohne Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhalten könne. Darüber hinaus werde durch die Arbeitserlaubnis kein zusätzliches Recht gewährt. Die Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs sei nicht erforderlich. Wie der EuGH in seiner Entscheidung vom 2. März 1999 festgestellt habe, sei es Sache der nationalen Gerichte zu beurteilen, ob die Arbeitserlaubnis stärkere Rechte vermittle als die Aufenthaltserlaubnis. Es handle sich dabei um eine Rechtsfrage, die alleine die Auslegung nationalen Rechts betreffe und die daher auch nicht einer Vorlage zur Vorabentscheidung zugänglich sei.

Mit seiner nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zugelassenen Berufung beantragt der Kläger,

> das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 14. November 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 11. November 1999 i.d. Gestalt des Widerspruchsbescheides der Regierung von Oberbayern vom 6. August 2001 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltsgenehmigung zu erteilen.

Zur Begründung wird im wesentlichen vorgetragen: Entgegen der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts sei die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 2. März 1999 - El - Yassini - voll anwendbar. Zutreffend sei zwar, dass die deutsche Rechtsordnung von einem grundsätzlichen Vorrang des Aufenthaltsrechts gegenüber dem Arbeitserlaubnisrecht ausgehe, dies bedeute jedoch nur, dass ohne legalen Aufenthalt der Zugang zum Arbeitsmarkt verschlossen bleiben solle. Hier sei der Kläger jedoch im Besitze einer unbefristeten Arbeitserlaubnis, die nach Ansicht des Verwaltungsgerichts durch die Beendigung des Aufenthalts zum Erlöschen kommen sollte. Die Ausführungen zu §§ 5 und 8 AEVO, nunmehr §§ 5 und 8 ArGV, seien jedoch nicht richtig interpretiert worden. Ähnlich wie beim Assoziationsratsbeschluss ARB 1/80 könne auch aus der Arbeitserlaubnis ein Aufenthaltsrecht folgen. Es werde des weiteren bestritten, dass die Arbeitserlaubnis in der juristischen Sekunde erlösche, in der die Ausreisepflicht vollziehbar werde.

Eine auflösende Bedingung bei Besitz einer Arbeitsberechtigung gebe es nicht. Des weiteren werde auf die Ausführungen des Generalanwaltes zum Urteil des EuGH verwiesen (RdNrn. 65 und 66), wonach die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nur dann abgelehnt werden könne, wenn dies zum Schutz berechtigter Interessen des Staates, namentlich aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit, erforderlich sei. Solche Gründe seien jedoch nicht erkennbar. Der Kläger arbeite seit 1992 durchgehend, sei nie straffällig geworden und habe nie Sozialhilfe bezogen. Er spreche perfekt deutsch und sei in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Unter Bezugnahme auf die Begründung des streitgegenständlichen Urteils des Verwaltungsgerichts wird ergänzend vorgetragen: Der Kläger falle bereits nicht unter den Anwendungsbereich des Art. 41 des Kooperationsabkommens. Nach dessen Regelungsgegenstand könne es sich nicht auf solche Personen beziehen, die nicht als Arbeitnehmer, sondern als Asylbewerber nach Deutschland gekommen seien. Art. 1 des Abkommens habe nämlich das Ziel, eine globale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien zu fördern, um zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Marokkos beizutragen und die Vertiefung der Beziehungen zu erleichtern. Bei verständiger Würdigung der vertraglichen Ausgangslage von Marokko habe es einen Regelungsbedarf für die Frage, welche Rechte Personen einzuräumen seien, die nicht als Wanderarbeitnehmer, sondern als Flüchtling aus Marokko nach Europa gekommen seien, von vornherein nicht geben können. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache werde des weiteren die Zulassung der Revision angeregt.

Die Landesanwaltschaft Bayern, die sich als Vertreter des öffentlichen Interesses am Verfahren beteiligt, beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist darauf, dass die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften zu Art. 40 des Kooperationsabkommens auf den vorliegenden Fall

nicht anwendbar sei. Was der EuGH hier zum Ausdruck bringe, sei ein Gedanke des Vertrauensschutzes in den Fällen, in denen Arbeitserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis zeitlich beschränkt und miteinander korrelierend erteilt würden. Im vorliegenden Falle sei aber dem Kläger, der eine deutsche Staatsangehörige geheiratet habe, eine Arbeitserlaubnis mit unbeschränkter Gültigkeit nur deshalb erteilt worden, weil im Hinblick auf die zu erwartende Dauerhaftigkeit des Aufenthaltsgrundes - Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft - der Verwaltungsaufwand, der bei jeder befristeten Erteilung einer Arbeitserlaubnis anlässlich der Verlängerung anfallen würde, reduziert werden sollte. Sinn und Zweck der Arbeitserlaubnis sollte es aber nicht sein, dem Antragsteller für unbegrenzte Zeit eine vom Aufenthaltsrecht unabhängige Position auf dem Arbeitsmarkt einzuräumen. Über diese Konstellation enthalte das Urteil des EuGH vom 2. März 1999 keine abschließende Entscheidung. Angesichts der Tatsache, dass der EuGH den marokkanischen Staatsangehörigen eine analoge Übertragung der Rechte türkischer Staatsangehöriger ausdrücklich verneint habe, sei davon auszugehen, dass der EuGH in Fällen wie dem vorliegenden keinen generellen Vorrang der arbeitsrechtlichen vor der aufenthaltsrechtlichen Position habe einräumen wollen. Vielmehr habe er lediglich erreichen wollen, dass die Dauer einer einmal erteilten, befristeten Arbeitserlaubnis ausgeschöpft werden könne, selbst wenn der Grund für die Aufenthaltserlaubnis schon vorher entfallen sei.

Bezüglich den Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- sowie der vorgelegten Behördenakten Bezug genommen (§ 117 Abs. 3 VwGO).

II.

Da der Senat die zugelassene Berufung einstimmig für begründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, kann nach Anhörung der Beteiligten über die Klage durch Beschluss entschieden werden (§ 130 a, § 125 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

Zu Unrecht hat die Beklagte die beantragte Verlängerung der dem Kläger bis zum 20. August 1995 erteilten Aufenthaltserlaubnis abgelehnt. Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten vom 11. November 1999 i.d. Fassung des Widerspruchsbe-

scheides der Regierung von Oberbayern vom 6. August 2001 sowie das klagabweisende Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichts München vom 14. November 2001 waren deshalb aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Des weiteren war die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger antragsgemäß eine - weitere - Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage hierfür ist das "Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits". Diesem Abkommen hat der Bundestag unter Zustimmung des Bundesrates mit "Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen vom 26. Februar 1996 zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits" vom 25. August 1998 (BGBl II 1810) zugestimmt. Mit seinem Inkrafttreten im Jahre 1998 hat das "Europa-Mittelmeer-Abkommen" gemäß Art. 96 Abs. 2 das vom Verwaltungsgericht geprüfte "Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und dem Königreich Marokko" (vgl. EWGV. 2211/78 d. Rates v. 26.9.1978, ABL EG, Ausgabe L 1978, L 263, 1) abgelöst. Da Art. 64 Abs. 1 des "Europa-Mittelmeer-Abkommens" jedoch wortgleich mit Art. 40 Abs. 1 des "Kooperationsabkommens" ist, gelten die Ausführungen im vorliegenden Rechtsstreit, die sich primär auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 2. März 1999 - El Yassini - (InfAuslR 1999, 218) stützen, somit entsprechend.

Art. 64 Abs. 1 des "Europa-Mittelmeer-Abkommens" (analog Art. 40 Abs. 1 d. "Kooperationsabkommens") enthält ein Diskriminierungsverbot marokkanischer Staatsangehöriger. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH findet eine Bestimmung in einem von der Gemeinschaft mit Drittländern geschlossenen Abkommen dann unmittelbar Anwendung, wenn sie unter Berücksichtigung ihres Wortlautes und nach Gegenstand und Art des Abkommens eine klare und eindeutige Verpflichtung enthält, deren Erfüllung und deren Wirkungen nicht vom Erlass eines weiteren Aktes abhängen (Urteil v. 2.3.1999, a.a.O., RdNr. 25 m.w.N.). Wie der EuGH dann des weiteren ausführt, sind diese Kriterien beim "Kooperationsabkommen" erfüllt (Urteil v. 2.3.1999, a.a.O., RdNrn. 26 bis 31), mit der Folge, dass insbesondere Art. 40 des "Kooperationsabkommens" unmittelbare Wirkung derart entfaltet, dass sich der betroffene "Rechtsbürger" vor nationalen Gerichten hierauf berufen kann (Urteil v. 2.3.1999, a.a.O., RdNr. 32). In analoger Anwendung gelten

diese Ausführungen somit auch für Art. 64 des "Europa-Mittelmeer-Abkommens". Zwischen den Beteiligten dürfte auch unstreitig sein, dass sich der Kläger - falls er zu dem begünstigten Personenkreis zählen sollte - unmittelbar auf die entsprechende Regelung berufen könnte.

Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten sowie der Landesanwaltschaft Bayern rechnet der Kläger auch zu den Begünstigten dieses Abkommens. Zwar stellt der EuGH im Leitsatz Nr. 3 Abs. 1 (in der in juris veröffentlichten Fassung, entspricht LS Nr. 1 in der Veröffentlichung in InfAuslR 199, 218) zu seinem Urteil vom 2. März 1999 (a.a.O.) auf solche marokkanische Staatsangehörige ab, die - zum einen - die Einreise und - zum anderen - die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt bekommen haben. Ersteres ist beim Kläger unstreitig nicht der Fall, denn er gelangte im August 1991 als Asylbewerber in das Bundesgebiet. Diese vom EuGH erwähnte Erlaubnis zur Einreise ist jedoch nach Auffassung des Senats nicht zwingend Voraussetzung für die Anwendung des Art. 64 des "Europa-Mittelmeer-Abkommens". Aus dem Wortlaut ergibt sich diese Forderung nämlich nicht. Maßgeblich ist danach ausschließlich, dass der betroffene marokkanische Staatsangehörige im Hoheitsgebiet jenes Mitgliedstaates "beschäftigt" ist. Dies kann nur so verstanden werden, dass der Betroffene über eine arbeitsrechtliche wie auch eine aufenthaltsrechtliche Genehmigung verfügt. Dies ist beim Kläger auch der Fall. Wie sich aus der Ausländerakte ergibt, erhielt er am 24. August 1992 eine bis zum 20. August 1995 befristete Aufenthaltserlaubnis; das Arbeitsamt München erteilte ihm am 27. August 1992 eine Arbeitserlaubnis mit unbefristeter Gültigkeit und unbeschränktem Geltungsbereich (besondere Arbeitserlaubnis). Nicht zutreffend ist die in diesem Zusammenhang geäußerte Rechtsauffassung der Beklagten wie auch der Landesanwaltschaft Bayern, das Abkommen begünstige ausschließlich die als Wanderarbeitnehmer Eingereisten und könne deshalb auf den Kläger keine Anwendung finden. Beweggrund für den Abschluss des "Europa-Mittelmeer-Abkommens" war u.a., die Bedingungen für eine schrittweise Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs festzulegen (Art. 1 Abs. 2 Spiegelstrich 2 d. "Europa-Mittelmeer-Abkommens"). Dies bedeutet jedoch nicht zwingend, dass marokkanische Staatsangehörige, die zu einem anderen Aufenthaltszweck in das Bundesgebiet eingereist sind, dann jedoch im Dienstleistungssektor tätig waren, von den Vergünstigungen des Abkommens auszunehmen sind. Dies wird in der Entscheidung des EuGH vom 2. März 1999 (a.a.O.) deutlich. Auch in diesem Rechtsstreit war der Kläger mit einem Touristenvisum unter Auflage eines

Beschäftigungsverbotes in den Mitgliedstaat eingereist und hatte dann eine Staatsangehörige dieses Staates geheiratet. Erst aufgrund dieser Eheschließung erhielt er dann eine befristete Aufenthaltserlaubnis unter Aufhebung des Beschäftigungsverbotes. Insoweit ist die vom EuGH entschiedene Fallkonstellation mit den Gegebenheiten des vorliegenden Rechtsstreits durchaus vergleichbar. Die Ausführungen des EuGH sind somit - sinngemäß - auch im vorliegenden Verfahren beachtlich.

Wie der EuGH in seiner Entscheidung leitsatzmäßig ausgeführt hat, ist es aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des "Kooperationsabkommens" (analog Art. 64 Abs. 1 d. "Europa-Mittelmeer-Abkommens") einem Mitgliedstaat grundsätzlich nicht untersagt, es abzulehnen, die Aufenthaltserlaubnis eines marokkanischen Staatsangehörigen für die gesamte Dauer der Beschäftigung zu verlängern, wenn der ursprüngliche Grund - hier kann es sich bei verständiger Auslegung nur um einen der in Art. 1 des "Europa-Mittelmeer-Abkommens" angesprochenen Zielsetzungen handeln - für die Gewährung des Aufenthaltsrechts bei Ablauf der ursprünglichen Aufenthaltserlaubnis nicht mehr bestanden hat (Urteil v. 2.3.1999, a.a.O., RdNr. 64, sowie gerichtlicher Leitsatz Nr. 3 Abs. 1). Dies gilt auch dann, wenn die vertraglich vereinbarte Arbeitsdauer damit unterschritten würde (Urteil v. 2.3.1999, a.a.O., RdNr. 63). Ohne die dem Kläger am 27. August 1999 erteilte (besondere) Arbeitserlaubnis mit unbefristeter Gültigkeit und unbeschränktem Geltungsbereich würde die Versagung der weiteren Aufenthaltserlaubnis somit nicht unbedingt gegen das "Europa-Mittelmeer-Abkommen" verstoßen. Im Hinblick auf diese besondere Arbeitserlaubnis "verhält es sich jedoch anders" (Leitsatz Nr. 3 Abs. 2 [entspricht LS Nr. 2 in InfAuslR 1999/218] zum Urteil d. EuGH v. 2.3.1999, a.a.O.). Danach ist die Versagung einer weiteren Aufenthaltserlaubnis nur zulässig, wenn "Gründe des Schutzes eines berechtigten Interesses des Staates, nämlich Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit" dies rechtfertigen. Aus welchen Gründen die Arbeitsverwaltung seinerzeit gemäß § 19 Abs. 6 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) i.V. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitserlaubnisverordnung (AEVO) gehalten war, eine "besondere Arbeitserlaubnis" mit unbefristeter Gültigkeit und unbeschränktem Geltungsbereich zu erteilen, ist in diesem Zusammenhang bedeutungslos. Die von der Landesanwaltschaft Bayern vorgebrachte Einwendung, dies sei lediglich zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand geschehen, mag als Motiv für die gegenüber dem Arbeitsförderungsgesetz weitergehende Regelung des § 2 Abs. 1 AEVO zutreffend sein, ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass der

Kläger im Besitze einer besonderen Arbeitserlaubnis (nunmehr Arbeitsberechtigung gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch, 3. Buch [SGB III] i.V. mit § 2 Arbeitsgenehmigungsverordnung [ArGV]) ist und hierauf vertrauen darf.

Zutreffend ist zwar, dass sich der Kläger nicht auf die Regelungen des Assoziationsrechts zwischen der EWG und der Türkei berufen kann (vgl. hierzu EuGH v. 2.3.1999, a.a.O., RdNrn. 49 bis 61). Dies verleiht im vorliegenden Falle dem Kläger jedoch eher eine günstigere Rechtstellung, denn maßgeblich wird nur auf seine Rechtsposition (Besitz einer unbefristeten Arbeitserlaubnis) abgestellt, ohne dass es darauf ankäme, ob er auch tatsächlich über gewisse Zeiträume einer Beschäftigung nachgegangen ist, wie dies beispielsweise Art. 6 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 fordert (EuGH v. 2.3.1999, a.a.O., RdNr. 59). Diese Forderung bei türkischen Arbeitnehmern ist im Hinblick auf die schrittweise Verwirklichung der Freizügigkeit innerhalb der EU veranlasst. Da ein Beitritt Marokkos zur Gemeinschaft mit diesem "Europa-Mittelmeer-Abkommen" gerade nicht erzielt werden soll, erübrigt sich insoweit ein entsprechender Nachweis des betreffenden marokkanischen Staatsangehörigen. Aus diesem Grunde ist im vorliegenden Falle auch eine Überprüfung der vom Kläger tatsächlich ausgeübten Beschäftigungen nicht veranlasst.

Die dem Kläger erteilte besondere Arbeitserlaubnis (Arbeitsberechtigung) ist auch nicht erloschen. Ausweislich der in der Ausländerakte befindlichen Fotokopie wurde die am 27. August 1992 erteilte Arbeitserlaubnis nicht mit einer auflösenden Bedingung versehen. Ob eine solche überhaupt zulässig ist (vgl. hierzu die Anmerkung von Rittstieg zum Urteil des EuGH v. 2.3.1999, InfAuslR 1999, 221) braucht an dieser Stelle nicht entschieden zu werden. Die besondere Arbeitserlaubnis ist auch nicht deshalb erloschen, weil die dem Kläger erteilte Aufenthaltserlaubnis ausgelaufen ist. Für einen solchen Automatismus, wie ihn offensichtlich die Landesanwaltschaft Bayern sieht, gibt es keine Rechtsgrundlage. Zutreffend ist zwar, dass ein Vorrang der aufenthaltsrechtlichen gegenüber der arbeitsrechtlichen Position derart besteht, dass eine arbeitsrechtliche Erlaubnis nur dann erteilt werden darf, wenn der betreffende Ausländer über eine gewisse aufenthaltsrechtliche Position verfügt (vgl. hierzu die Regelungen in § 284 Abs. 5 SGB III und § 5 ArGV). Damit erschöpft sich jedoch der Vorrang des Ausländerrechts. Was das Ende einer erteilten Arbeitserlaubnis anbelangt, gelten spezielle arbeitsrechtliche Regelungen. So erlischt diese nicht automatisch bereits dann, wenn die aufenthaltsrechtliche Position des betreffenden Ausländers endet. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 AEVO und nach

§ 8 Abs. 1 Nr. 1 der nunmehr geltenden ArGV erlischt die Arbeitsgenehmigung vielmehr erst dann, wenn der Ausländer die in § 5 ArGV bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Da der Kläger bereits am 28. Juli 1995 (erstmals) die Verlängerung der am 20. August 1995 auslaufenden Aufenthaltserlaubnis beantragt hat, ist weder zum Zeitpunkt des Auslaufens der Aufenthaltserlaubnis noch zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung (11.11.1999) die Arbeitserlaubnis erloschen, denn er ist nicht vollziehbar ausreisepflichtig i.S. von § 42 Abs. 2 AuslG. Der Antrag vom 28. Juli 1995 hat nämlich die Erlaubnisfiktion des § 69 Abs. 3 AuslG bewirkt (§ 5 Nrn. 3 und 4 ArGV). Zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung stand dem Kläger somit nach Art. 64 Abs. 1 des zu diesem Zeitpunkt bereits geltenden "Europa-Mittelmeer-Abkommens" ein Rechtsanspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zu. Nicht zutreffend sind insoweit die Rechtsausführungen des Verwaltungsgerichts auf S. 13 der Urteilsbegründung, denn diese logische Sekunde des Erlöschens würde erst nach einer ablehnenden Entscheidung eintreten (§ 42 Abs. 2 i.V. mit § 72 Abs. 1 AuslG). Zum Zeitpunkt der ausländerrechtlichen Entscheidung aber besaß der Kläger eben noch die unbefristete Arbeitserlaubnis.

Es liegen auch keine Versagungsgründe im Sinne des Leitsatzes Nr. 3 Abs. 2 des EuGH Urteils vom 2. März 1999 (a.a.O.) vor. Der EuGH stellt mit seiner Formulierung "Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit" auf die Einschränkungsmöglichkeit der Freizügigkeit von Arbeitnehmern entsprechend Art. 48 Abs. 3 EWG Vertrag ab. Maßgeblich ist insoweit die Rechtsprechung zu Art. 48 Abs. 3 EWG Vertrag bzw. zur Richtlinie Nr. 64/221/EWG, die diesen unbestimmten Rechtsbegriff näher konkretisiert. Der EuGH hat in ständiger Rechtsprechung dargelegt, dass der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit als eine Ausnahmebestimmung restriktiv auszulegen ist und beim Verstoß gegen die öffentliche Ordnung eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen muss, die ein Grundinteresse der Gemeinschaft berührt (z.B. EuGH v. 27.11.1977 NJW 1978, 479). Da nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie Nr. 64/221/EWG bei Maßnahmen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit ausschließlich auf das persönliche Verhalten der in Betracht kommenden Einzelperson abzustellen ist, kann allein mit einwanderungspolitischen Zielen des nationalen Ausländergesetzes die Versagung nicht begründet werden (so auch VG Frankfurt a.Main v. 28.6.2001 NVwZ Beilage 2002, 31; a.A. VG München v. 18.10.2001 Az. M 17 K 00.4314). Dieses Argument könnte ausnahmslos bei allen

marokkanischen Staatsangehörigen gebraucht werden. Gründe in der Person des Klägers, der sich seit August 1991 beanstandungsfrei im Bundesgebiet aufhält, seit dieser Zeit durchgehend arbeitet und nach dem insoweit unwidersprochenen Sachvortrag nie Sozialhilfe bezogen hat, perfekt deutsch spricht und auch sonst in die Lebensverhältnisse integriert ist, liegen offensichtlich nicht vor.

Da dem Kläger bereits nach Art. 64 Abs. 1 des "Europa-Mittelmeer-Abkommens" ein Rechtsanspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis zusteht, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit etwaigen Anspruchsgrundlagen nach dem nationalen Ausländergesetz. Die Beklagte war deshalb unter Aufhebung der entgegenstehenden Bescheide zu verpflichten, dem Kläger die begehrte Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Der Kostenausspruch ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren war angesichts der Schwierigkeit der Rechtsmaterie für notwendig zu erklären (§ 162 Abs. 2 VwGO). Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 167 VwGO i.V. mit den §§ 708 ff ZPO.

Die Revision war zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Soweit ersichtlich liegt zu Art. 40 Abs. 1 des Kooperationsabkommens bzw. zu Art. 64 des "Europa-Mittelmeer-Abkommens" keine Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vor; auch zu Art. 64 des hier maßgeblichen "Europa-Mittelmeer-Abkommens" hat sich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften noch nicht geäußert.

Die Streitwertfestsetzung stützt sich auf § 13 Abs. 1 Satz 2 und § 14 Abs. 1 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) schriftlich eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei

Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule in Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Eisenschmid Blank Eich